

63. 1. Ist im Falle des § 25 A.L.N. I. 13 von dem Bevollmächtigten, der den Auftrag erhält, ohne dem Machtgeber von der Beschaffenheit der Sache Anzeige zu machen, derjenige Schaden zu ersetzen, der durch die Anzeige vermieden worden wäre, oder vielmehr derjenige Schaden, der durch das Behalten des Auftrages dem Machtgeber entstanden ist?

2. Ist der Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, verpflichtet, ein ihm als Anwalt erteiltes Mandat niederzulegen, wenn er als Notar entgegengegesetzten Interessen gedient hat?

VI. Civilsenat. Ur. v. 26. Januar 1899 i. S. D. (Bekl.) w. R. (Rl.). Rep. VI. 373/98.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte hatte als Rechtsanwalt von der Klägerin einen Auftrag zur Verfolgung eines Anspruches gegen den Gutsbesitzer P. erhalten und angenommen. Darauf wirkte er als Notar bei der Aufnahme einer Urkunde mit, in welcher der Schuldner P. einem anderen Gläubiger, seinem Schwager, Sicherheit bestellte und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf. Später wirkte er bei einem Kaufvertrage über das Gut des P. mit. In dem kurz darauf über das Vermögen des P. eröffneten Konkurse erhielt die Klägerin nur einen Teil ihrer Forderung. Wegen des Restes nahm sie den Beklagten in Anspruch, dem sie vorwarf, seine Pflichten als ihr Bevollmächtigter verletzt zu haben. Das diesen Anspruch anerkennende Berufungsurteil ist vom Reichsgerichte aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Nachdem das in dieser Sache ergangene Berufungsurteil vom 16. Februar 1897 durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 4. November 1897,<sup>1</sup> unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, aufgehoben war, hat dieses in dem jetzt mit der Revision angefochtenen Urteile wiederum, wie in dem früheren, auf Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage erkannt. Das Urteil ist auf den § 25 A.L.N. I. 13 gegründet. Es wird ausgeführt, daß der

<sup>1</sup> S. diese Sammlung Bd. 40 Nr. 69 S. 253.

Beklagte, nachdem er den Auftrag der Klägerin zur Verfolgung ihres Anspruches gegen B. angenommen, darauf aber, ohne diesen Auftrag zu kündigen, als Notar widerstreitenden Interessen gedient habe, nach § 25 a. a. O. verpflichtet gewesen sei, der Klägerin das Sachverhältnis sofort anzuzeigen, und den aus der Unterlassung dieser Anzeige entstandenen Schaden zu tragen habe. Auch würde es keine Verletzung der dem Notar obliegenden Verschwiegenheit gewesen sein, wenn die Anzeige dahin gelautet hätte, daß Beklagter einen zweiten Auftrag von einem Dritten erhalten habe, der sich ebenfalls gegen B. richte, mit dem Vorteile der Klägerin in Widerspruch komme und ihrem Interesse entgegenlaufe. Die Klägerin würde aber — wird weiter ausgeführt — aus dieser Anzeige ersehen haben, daß B. noch von anderer Seite in Anspruch genommen werde. Sie würde daraus Veranlassung geschöpft haben, durch Bestellung eines anderen Anwaltes und Anbringung eines Arrestgesuches rechtzeitig der Gefahr eines Verlustes ihrer Forderung vorzubeugen.

Es ist der Revision zunächst zuzugeben, daß die Annahme, eine Anzeige des angegebenen Inhaltes würde der Beklagte ohne Verletzung seiner Amtspflicht zur Verschwiegenheit haben erstatten können, sich kaum rechtfertigen läßt und sicher nicht im Einklange steht mit demjenigen, was weiter über die Folgerungen gesagt wird, die die Klägerin in ihrem Interesse aus einer solchen Anzeige hätte ziehen können. Dies kann indes auf sich beruhen bleiben, da der Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 25 A. O. R. I. 13 giebt, nicht beigetreten werden kann.

Die §§ 22 flg. daselbst enthalten das Verbot der Annahme widerstreitender Aufträge. Nach § 24 ist der Bevollmächtigte befugt, nach vorheriger Aufkündigung des früheren Auftrages den späteren zu übernehmen. Er entgeht also durch die gehörig erfolgte Kündigung des früheren Auftrages jeder Schadensersatzpflicht. Der § 25 fügt eine Einschränkung hinzu, indem er bestimmt, daß der Beauftragte, der den späteren Auftrag annimmt, statt der Kündigung des ersten Auftrages dem Auftraggeber Anzeige von der Beschaffenheit der Sache, d. i. von dem kollidierenden Auftrage und seinem Inhalte, machen und es somit dem Auftraggeber überlassen darf, sich darüber zu entscheiden, ob er das Mandat bei dieser Sachlage dem Beauftragten belassen will. Es ist ersichtlich, daß hier nur von einer Befugnis

des Beauftragten, der beide Aufträge behält, die Rede ist, sich durch die gehörig erfolgte Anzeige von der Verantwortung für den aus der Annahme der kollidierenden Aufträge dem Machtgeber entstehenden Schaden zu befreien, nicht aber von einer Anzeigepflicht, auf deren Verabsäumung ein Schadensersatzanspruch gestützt werden könnte. Nicht für den aus der Unterlassung der Anzeige, sondern für den aus dem Behalten beider Aufträge ohne Anzeige entstehenden Schaden haftet der Beauftragte. Diese Auslegung ergibt sich nicht bloß aus dem Zusammenhange der Bestimmungen, sondern auch aus der Satzfügung im § 25 a. a. D. Es erscheint sprachlich unzulässig, den Satz: „so haftet er demselben für allen daraus entstehenden Schaden“, auf die unterlassene Anzeige, statt auf das Behalten des Auftrages, zu beziehen. Dadurch erklärt es sich auch, weshalb das Gesetz im § 25 nur auf die §§ 21. 22 daselbst, nicht auf den § 23 Bezug nimmt. Denn in diesem letzteren wird den zur Beforgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellten Personen zur Pflicht gemacht, den ersten Auftrag zu behalten und den zweiten somit abzulehnen. Sie dürfen den ersten Auftrag nicht kündigen und können sich ebensowenig durch eine bloße Anzeige von der Beschaffenheit der Sache der Schadensersatzpflicht entziehen.

Für den Schaden, der durch die Unterlassung der Anzeige der Klägerin entstanden oder durch die Anzeige von ihr abgewendet worden wäre, ist also der Beklagte nicht haftbar zu machen. Gesehlt hat er durch das stillschweigende Behalten des Auftrages, nachdem er als Notar entgegengesetzten Interessen gedient hatte. Und allerdings hat er damit nicht bloß gegen die allegierten Vorschriften des Landrechtes, sondern im besondern auch gegen seine Berufspflicht als Anwalt verstoßen. Denn eine gewissenhafte Ausübung seiner Berufsthätigkeit als Anwaltes (§ 28 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) bedingte die Niederlegung des Mandates, das ihm unter Voraussetzungen erteilt war, die nicht mehr zutrafen, als er thatsächlich (ob erlaubter-, oder unerlaubterweise, ist hier nicht zu untersuchen) als Notar bei Geschäften mitgewirkt hatte, die dem Interesse der Klägerin zuwider liefen. Es hätte ihm nicht entgehen dürfen, daß er nunmehr nicht mehr das volle Vertrauen der Klägerin beanspruchen konnte, und daß er durch jene notarielle Thätigkeit in der Verfolgung der Rechte der Klägerin wesentlich behindert wurde; denn die Amtspflicht der Verschwiegenheit

machte es ihm unmöglich, die Kenntnis von den fraglichen Geschäften im Interesse der Klägerin zu verwerten, während ein anderer Anwalt nicht gehindert gewesen wäre, von einer etwa erlangten Kenntnis für die Klägerin Gebrauch zu machen. Die unbedenklich dem Anwalte zustehende Befugnis zur Kündigung eines Mandates wurde bei solcher Sachlage zu einer Pflicht, der sich der Beklagte auch nicht etwa deshalb entziehen konnte, weil ihn möglicherweise der Vorwurf einer unzeitigen Kündigung treffen, und daraus ein Schadensersatzanspruch gegen ihn hergeleitet werden konnte.

Aufrecht erhalten ließe sich das Berufungsurteil hiernach aber nur, wenn darin die Feststellung zu finden wäre, daß durch die Kündigung des Mandates der Schade vermieden worden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Berufungsgericht stellt zwar fest, daß ein anderer Anwalt der Klägerin zu ihrer Befriedigung verholpen haben würde, gelangt aber dazu nur mit Hilfe der vermeintlichen Anzeigepflicht des Beklagten, indem es folgert, daß die Klägerin aus der Anzeige die Gefährdung ihrer Forderung erkannte und den neuen Anwalt daher zu Nachforschungen veranlaßt haben würde, die diesen in den Stand gesetzt hätten, wirksame Sicherungsmaßnahmen herbeizuführen. Diese Feststellung berechtigt nicht zur Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen der Unterlassung der Kündigung und dem Schaden.“ . . .